



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Herrn
Bernd Kalkowski

Datum
31.05.2017

Ihre Anfragen vom 19.05.2017 an die Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2017

**Thema: Anschluss des Gebietes „Zahsower Str./Zahsower Weg/
Sandgrund/Quellgrund“ an die zentrale
Abwasserbeseitigungsanlage**

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich II
Amt für Abfallwirtschaft und
 Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Sehr geehrter Herr Kalkowski,

Zeichen Ihres Schreibens

im Kern Ihrer o.g. Anfrage steht die Frage hinsichtlich des Anschlusses des genannten Bereiches an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und Sie äußern Ihr Unverständnis darüber, dass die Grundstücke nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden. Dabei führen Sie in den Punkten 1 bis 3 Argumente an, die aus Ihrer Sicht für den Anschluss sprechen. Zudem fordern Sie die Verlegung der Trinkwasserleitung von tw. privaten Grundstücken in den öffentlichen Bereich.

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355

Fax
0355

E-Mail

Zur gegenwärtigen Gesamtsituation kann ich Ihnen an dieser Stelle mitteilen, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes mit der Rückverweisung der beiden Klagen an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und den daraus resultierenden Urteilen des OVG neben einer Änderung in der rechtlichen Bewertung der Problematik der „Altanschließer“ letztendlich auch zu einer Änderung des Finanzierungssystems der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in der Stadt Cottbus geführt hat, zur Umstellung auf eine reine Entgeltfinanzierung bei gleichzeitiger Rückzahlung bereits vereinnahmter Kanalanschlussbeiträge. Dies wiederum führte dazu, dass die Prämissen für die Investitionstätigkeit im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage überdacht werden mussten und wurden. Waren die Bereiche der Zahsower Straße und des Zahsower Weges bereits im derzeit geltenden Abwasserbeseitigungskonzept nicht für einen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorgesehen und nur im Ergebnis einer erneuten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Ende 2015 in den Focus gerückt, so wurde diese Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die im November 2016 beschlossene Umstellung des Finanzierungssystems hinfällig.

Im Ergebnis der Umstellung des Finanzierungssystems kann somit also nicht mehr die Herstellung von Abwasserneuanschlüssen stehen, sondern die vorrangig dringend notwendige Sanierung des bestehenden Abwassernetzes. Eine Finanzierung von Neuanschlüssen und der Sanierung des bestehenden

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Netzes bei möglichst stabilen Entgeltpreisen ist nicht realisierbar. Damit ist eine Einordnung des betreffenden Gebietes im Rahmen des in diesem Jahr noch anzupassenden Abwasserbeseitigungskonzeptes genau hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Mit Bezug auf Ihre Argumentation zum nichtgeeigneten Unterbau und einer von Ihnen gesehenen Gefährdung der Gasleitung kann ich Ihnen mitteilen, dass die benannten Anliegerstraßen der Bauklasse 5, neu der Belastungsklasse 0,3 zuzuordnen sind und damit der Gemeingebrauch der Anliegerstraßen gegeben ist. Eine Befahrung mit Ver- und Entsorgungsfahrzeugen ist damit gewährleistet.

Die unter Punkt 3 angesprochene Geruchsbelästigung infolge der Abwasserentsorgung ist eine temporäre Erscheinung für die Dauer der Entnahme des Abwassers aus den Sammelgruben und nur bedingt beeinflussbar. Sie stellt eine normale Begleiterscheinung bei der mobilen Entsorgung dar.

Die Aussage unter Punkt 4, dass die Trinkwasserleitung zum größten Teil auf privatem Grund und Boden liegen soll, ist so nicht richtig. Dies betrifft lediglich einige Grundstücke in der Zahsower Straße und im Zahsower Weg. Darüber hinaus erfolgt die Trinkwasserversorgung in Cottbus auf privatrechtlicher Grundlage durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG. Die Trinkwasserleitung unterliegt damit privatrechtlichen Regelungen und damit grundsätzlich auch der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Nach § 8 der AVBWasserV sind der öffentlichen Wasserversorgung dienende Leitungen grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. Diesbezüglich auftretende Fragen/Probleme sind damit mit der LWG GmbH & Co. KG zu klären. Die LWG wurde bereits über Ihre Anfrage an die Stadtverordnetenversammlung zwecks einer Lösung des benannten Problems informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent